

Dokumenten-Version: **BN 109-001 e**

1 Zweck

Diese Liefervorschrift beschreibt die Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung und Dokumentation des mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 bestellten Materials.

2 Geltungsbereich

Diese Liefervorschrift gilt für Material, das mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 bestellt wird.

Eine Ausnahme bilden hier Brems scheiben und Druckfedern: Deren Anforderungen sind in der Werknorm BN 405-002 (Brems scheiben) und BN 303-001 (Druckfedern) beschrieben.

3 Begriffe und Abkürzungen

APZ 3.1 Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204

4 Zuständigkeiten

Für die Einhaltung der Liefervorschrift	Lieferant
Für die Überwachung	Qualitätsmanagement, Einkauf

5 Beschreibung

Um die Rückverfolgbarkeit des mit APZ 3.1 bestellten Materials bis zum Originalhersteller zu gewährleisten, ist die Kennzeichnung des Materials sowie eine lückenlose Dokumentation zwingend erforderlich.

5.1 Abnahmeprüfzeugnisse 3.1

5.1.1 Definition

Ein APZ 3.1 ist eine vom Hersteller herausgegebene Bescheinigung, in der er bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen, mit Angabe der auf Grundlage spezifischer Prüfungen ermittelten Prüfergebnisse.

Spezifische Prüfungen bedeutet, daß die Prüfungen an demselben Material durchgeführt wurden, aus dem das gelieferte Erzeugnis hergestellt wurde.

5.1.2 Vorgaben

Es dürfen ausschließlich die APZ 3.1 des Originalherstellers eingereicht werden. Diese Dokumente müssen gut leserlich und in ihren ursprünglichen Angaben unverändert sein. Eine Manipulation der Angaben (z. B. durch das Entfernen des Herstellers oder der Käuferadresse) ist untersagt!

Das Kennzeichnen mit firmeninternen Angaben (z. B. Registrierungsnummer) ist gestattet, sofern die Beschriftung auf einem ansonsten unbedruckten Teil des APZ 3.1 erfolgt, die Angaben des Originalzeugnisses also nicht überdeckt werden.

Abschriften von APZ 3.1 sind unzulässig und werden generell nicht akzeptiert! Zum einen ist die Gefahr von Übertragungsfehlern zu groß, zum anderen ist die Rückverfolgbarkeit bis zum Hersteller nicht mehr gegeben.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
09.02.2017 Von: R. S. Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	1 von 3	BN 109-001 e

Generell muß auf dem APZ 3.1 des Ausgangsmaterials die chemische Analyse ausgewiesen sein, auch dann, wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Weitere spezifische Prüfungen, wie z. B. die mechanischen Eigenschaften, werden gesondert bestellt.

Das APZ 3.1 muß als PDF an die E-Mail-Adresse

zeugnisse@dellnerbubenzler.com

gesendet werden und spätestens zum Zeitpunkt der Anlieferung eingegangen sein. Im Betreff der E-Mail muß zwingend die DELLNER-BUBENZER-Bestellnummer angegeben werden.

Das APZ 3.1 gilt als Teil des Lieferumfangs. Dementsprechend können Rechnungen erst beglichen werden, wenn auch das APZ 3.1 vorliegt.

5.2 Kennzeichnung

Material, das mit APZ 3.1 bestellt wird, muß gut sichtbar und unverlierbar, also mit Stahlstempeln, durch Gravur oder Ätzstift, gekennzeichnet sein. Bei Gußteilen kann die Kennzeichnung eingegossen werden.

Die Kennzeichnung muß mindestens aus den folgenden Daten bestehen:

- Schmelzenummer
- Probennummer*
- Zeichen des Umstempelbeauftragten

* Das Stempeln der Probennummer ist nur vonnöten, wenn auf dem Herstellerzeugnis mehrere Probennummern zur einer Schmelzenummer vorhanden sind.

Das Verwenden eines geeigneten Kürzels ist grundsätzlich erlaubt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß das verwendete Kürzel der Schmelze/Probe eindeutig zuzuordnen ist und auch nur für eine Schmelze/Probe verwendet wird. Das Kürzel muß auf der Umstempelbescheinigung ausgewiesen werden.

5.3 Umstempelberechtigung

Die Kennzeichnung bzw. Umstempelung darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine gültige Umstempelberechtigung verfügen. Der Mitarbeiter, der die Umstempelung durchführt, muß in der Umstempelberechtigung als Umstempelbeauftragter aufgeführt sein und zum Zeichen der ordnungsgemäßen Umstempelung sein persönliches Zeichen einstempeln.

5.4 Umstempelbescheinigung

Wurde eine Umstempelung vorgenommen, muß eine Umstempelbescheinigung erstellt werden. Die Mindestangaben auf der Umstempelbescheinigung umfassen:

- Bestellnummer
- Artikelbezeichnung
- Artikel- und/oder Zeichnungsnummer
- Stückzahl
- Abmessung und Hersteller des Ausgangsmaterials
- Werkstoff
- Schmelze-, Probe- und ggf. Zeugnisnummer
- Kompletten Stempelung inkl. Stempelbild des Umstempelbeauftragten
- Registrierungsnummer der aktuell gültigen Umstempelberechtigung
- Name und Unterschrift des Umstempelbeauftragten oder einer verantwortlichen Person

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
09.02.2017 Von: R. S. Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	2 von 3	BN 109-001 e

Der Umstempelbescheinigung muß das APZ 3.1 des Originalherstellers beigelegt werden. Wurde das Material in der vorangegangenen Lieferkette ebenfalls umgestempelt, müssen auch diese Umstempelbescheinigungen beigelegt werden.

Die Übermittlung der Umstempelbescheinigung und der dazugehörigen Dokumente erfolgt wie unter Punkt 1 beschrieben.

6 Mitgeltende Unterlagen

DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
Werknorm BN 303-001 Bremsfedern – Schraubendruckfedern
Werknorm BN 405-002 Bremscheiben

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
09.02.2017 Von: R. S. Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	3 von 3	BN 109-001 e